

FH-Mitteilungen

20. November 2019

Nr. 125 / 2019



Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Fachhochschule Aachen

vom 20. November 2019
aktualisiert am 24. November 2022

Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Fachhochschule Aachen

vom 20. November 2019

aktualisiert am 24. November 2022

Mit Wirkung vom 6. November 2019 hat das Rektorat der FH Aachen folgende Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte verabschiedet:

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich	3
2 Aufgaben und Einsatzbereiche	3
2.1 Studentische Hilfskräfte	3
2.2 Wissenschaftliche Hilfskräfte	3
3 Allgemein gültige Regelungen zu den Dienstverhältnissen	3
3.1 Dienstvertrag und Vertragsschluss	3
3.2 Arbeitsaufnahme	3
3.3 Arbeitszeiterfassung	4
3.4 Weisungsrecht	4
3.5 Geheimhaltungspflicht	4
4 Beschäftigungsdauer	4
4.1 Höchstbeschäftigungsdauer	4
4.2 Mindestbeschäftigungsdauer	4
5 Beschäftigungsumfang	4
6 Entgeltfortzahlung	5
7 Anwendung allgemeiner Regelungen für Arbeitsverhältnisse	5
8 Urlaub	5
9 Mitteilungspflichten nach dem Berufsausbildungsgesetz	5
10 Vergütung	5
11 Beendigung des Vertragsverhältnisses	6
12 Inkrafttreten	6

1 | Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse mit studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an der FH Aachen, unabhängig davon, aus welchen Mitteln die Hilfskräfte vergütet werden.

2 | Aufgaben und Einsatzbereiche

Studentische Hilfskräfte wirken unterstützend bei der Zuarbeit für die Lehre und Forschung sowie für Tätigkeiten aus dem Umfeld von Lehre und Forschung mit, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Übungen, Exkursionen und Fachpraktika, die Betreuung studentischer Arbeitsgruppen, Tutorien und die Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen.

Wissenschaftliche Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre, Fachtutorien sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

2.1 | Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskräfte sind Hilfskräfte ohne einschlägigen Hochschulabschluss. Eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft an der FH Aachen kann erfolgen, wenn die zu beschäftigende Person an einer deutschen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.

Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums erfolgt eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft.

2.2 | Wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte sind Hilfskräfte mit mindestens einem einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang. Eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft an der FH Aachen kann erfolgen, wenn die zu beschäftigende Person an einer deutschen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.

Bei der Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte soll die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung – auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit – gefördert werden.

3 | Allgemein gültige Regelungen zu den Dienstverhältnissen

3.1 | Dienstvertrag und Vertragsschluss

Das Beschäftigungsverhältnis als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft wird durch schriftlichen Dienstvertrag begründet.

Dienstverträge mit Hilfskräften werden im Auftrag des Rektors ausschließlich durch das Personaldezernat gefertigt und gezeichnet. Die Zeichnung durch hierzu nicht Befugte führt nicht zu einem Beschäftigungsverhältnis mit der FH Aachen und zu Vergütungsansprüchen gegen diese.

Die Bestellung zur studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskraft ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht. Auch der Abschluss eines Werkvertrages mit Hilfskräften ist in der Regel nicht möglich.

3.2 | Arbeitsaufnahme

Eine Arbeitsaufnahme vor Vertragsunterzeichnung ist unzulässig.

3.3 | Arbeitszeiterfassung

Hilfskräfte haben im Rahmen der Nachweispflicht des Mindestlohngesetzes über ihre geleistete Arbeitszeit monatliche Stundennachweise zu führen, die von der betreuenden Person zu bestätigen sind.

Nach § 17 Mindestlohngesetz muss der Beginn, das Ende und die tägliche Dauer der Arbeitszeit der Beschäftigten dokumentiert werden,

- deren Arbeitsentgelt **520 Euro** im Durchschnitt monatlich nicht übersteigt oder
- deren Beschäftigungsdauer innerhalb eines Kalenderjahres 70 Arbeitstage oder drei Monate nicht übersteigt.

Die Dokumentationen sind für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Beschäftigung in den jeweiligen Organisationseinheiten aufzubewahren.

3.4 | Weisungsrecht

Die Dienstobliegenheiten der Hilfskräfte werden im Einzelnen von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmt, der oder dem sie zugeordnet sind. Näheres regelt der Dienstvertrag.

3.5 | Geheimhaltungspflicht

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Hilfskräfte werden hierzu im Rahmen ihres Dienstvertrages besonders verpflichtet.

4 | Beschäftigungsdauer

4.1 | Höchstbeschäftigungsdauer

Die Laufzeit eines Beschäftigungsverhältnisses (Dienstvertrag) soll regelmäßig ein Semester nicht überschreiten, die Gesamtzeit der Beschäftigungsverhältnisse darf sechs Jahre nicht überschreiten. Die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigungen ist grundsätzlich Voraussetzung für die Fortgeltung des Beschäftigungsverhältnisses.

Befristete Arbeitsverträge zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, sind bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren zulässig. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich (§ 6 WissZeitVG).

Auf die zulässige befristete Beschäftigungsdauer von sechs Jahren für wissenschaftliches Personal, das nicht promoviert ist, werden Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, nicht angerechnet (§ 2 Absatz 3 Satz 3 WissZeitVG).

4.2 | Mindestbeschäftigungsdauer

Die Laufzeit eines Beschäftigungsverhältnisses (Dienstvertrag) soll grundsätzlich eine Mindestlaufzeit von zwei Monaten nicht unterschreiten. Ausnahmen sind nur mit gesonderter Begründung zulässig.

5 | Beschäftigungsumfang

Der Beschäftigungsumfang von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften muss eine wöchentliche Arbeitszeit von in der Regel mindestens drei Stunden umfassen und darf 19 Stunden nicht überschreiten. Mehrarbeit über die im Dienstvertrag festgelegte Arbeitszeit ist im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte unzulässig.

6 | Entgeltfortzahlung

Bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der sechsten Woche gezahlt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Beruhet eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so haben die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte ihre jeweiligen Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an die Fachhochschule Aachen abzutreten.

7 | Anwendung allgemeiner Regelungen für Arbeitsverhältnisse

Es sollen bevorzugt Studentinnen und Absolventinnen als Hilfskräfte eingestellt werden, sofern deren Anteil der weiblichen Hilfskräfte in einer Organisationseinheit noch nicht 50% erreicht hat.

Die allgemein geltenden Bestimmungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Schadenshaftung, die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Einsicht in die Personalakte gelten entsprechend.

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Sonderzahlungen in diesem Zusammenhang werden nicht gewährt.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.

Versicherungsschutz besteht bei allen studienbezogenen Tätigkeiten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule liegen.

Eingeschriebene Studierende sind über die Unfallkasse gesetzlich unfallversichert.

Im Falle eines Unfalls übernimmt die erforderliche Unfallanzeige bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen das Studierendenwerk Aachen. Hierzu ist das Formular „Unfallmeldung“ auszufüllen und mit einer Studienbescheinigung unterschrieben an das

*Studierendenwerk Aachen
Pontwall 3 | 52062 Aachen*

zu senden.

8 | Urlaub

Urlaub wird nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Der Urlaub ist während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu gewähren. Eine Urlaubsabgeltung ist nicht zulässig.

9 | Mitteilungspflichten nach dem Berufsausbildungsgesetz

Die Vergütung für die Tätigkeit als Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAföG). Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sind verpflichtet, die ihnen aufgrund des Dienstvertrages zustehende Vergütung dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen.

10 | Vergütung

Es wird eine monatliche Pauschalvergütung gewährt, die sich aus der Multiplikation des Stundenatzes der jeweiligen Beschäftigungsgruppe mit der vereinbarten Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit und dem Faktor 4,348 ergibt. Die Vergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Der Stundensatz beträgt

- für studentische Hilfskräfte 12,50 €
- für wissenschaftliche Hilfskräfte 14,80 €

11 | Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit dem im Vertrag geregelten Fristablauf.

Ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf endet das Vertragsverhältnis von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften mit dem Tage der Exmatrikulation. Der Nachweis der Exmatrikulation ist unverzüglich dem Personaldezernat vorzulegen.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.

Auf schriftlichen Antrag kann das Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen durch gesonderten Vertrag vor Ablauf aufgelöst werden.

12 | Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 1. März 2020 für alle Beschäftigungsverhältnisse in Kraft, die nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie durch Dienstvertrag geschlossen worden sind.